yom 19.08.2019 zu 3773/J (XXVI.GP)
bmdw.gv.at

Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

> **Mag. Elisabeth Udolf-Strobl** Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien <u>buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at</u> Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0142-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3773/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3773/J betreffend "Maßnahmen zur Korruptionsprävention", welche die Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen am 19. Juni 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

### Antwort zu den Punkten 1 und 16 der Anfrage:

- 1. Zum Stichtag 1. Juli 2019: Wie viele Mitarbeiter und Mitareiterinnen im Personalstand Ihres Ressorts verfügen über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Korruptionsprävention gegliedert in absoluten Zahlen sowie in Prozent)
  - a. Gesamtpersonalstand
  - b. Personalstand in Nachgeordneten Dienststellen
  - c. Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle
  - d. Personalstand der Führungskräfte in Nachgeordneten Dienststellen
- 16. lst das Thema Korruptionsprävention in der Grundausbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts verankert?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchem Umfang?

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verfügt über ein umfangreiches Compliance Managementsystem, welches ein ganzheitliches Schulungskonzept für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Compliance und Korruptionsbekämpfung beinhaltet. Führungskräfte sind verpflichtet, jährlich Schulungen und einen standardisierten Selbsttest zu absolvieren. Alle Bediensteten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sind verpflichtet, im Zuge der Grundausbildung an einer Compliance Schulung, die vom Chief Compliance Officer des Ressorts durchgeführt wird, teilzunehmen. Dar-

über hinaus werden im Bildungsprogramm Seminare und Schulungen zu Compliance und Korruptionsbekämpfung angeboten, die von allen Bediensteten besucht werden können.

Insgesamt verfügen fünf Bedienstete der Zentralleitung über eine Ausbildung des vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung initiierten Integritätsbeauftragtennetzwerks. Zwei Bedienstete der nachgeordneten Dienststellen sind derzeit dazu angemeldet.

Im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) ist der Themenbereich Compliance in der Grundausbildung verankert und wird regelmäßig durch die Interne Revision im Rahmen der laufenden Prüfungen in den Dienststellen bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen nachgeschult. Eine gesonderte Auswertung für Führungskräfte ist nicht möglich.

Einschlägige Kurse zum Thema Korruptionsprävention bzw. Compliance werden bei der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) im Rahmen der ressortspezifischen Grundausbildung absolviert. Insgesamt haben 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BHÖ relevante Ausbildungen besucht.

### Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

- 2. Welchen Beitrag leistet Ihr Ressort im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung beim BMVRDJ?
  - a. Welche Ergebnisse wurden bisher erzielt?

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nimmt eine aktive Rolle im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung ein. Im Zusammenhang mit dem nationalen Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung erstellt mein Ressort entsprechende Beiträge.

Im Übrigen ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3779/J durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu verweisen.

# Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

- 3. Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort zur internen wie externen Korruptionsprävention?
- 4. Welche korruptionspräventionsrelevanten Ziele verfolgt Ihr Ressort auf strategischer Ebene?

Zur internen und externen Korruptionsprävention wurde vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ein umfangreiches Compliance Management System (CMS) implementiert. Teile des CMS sind ein ganzheitliches Schulungskonzept, die Erstellung und Veröffentlichung von Informationen, wie dem ressortinternen Verhaltenskodex und dem "Leitfaden Compliance", sowie die Beratung der Bediensteten. Neben der aktiven ressort- übergreifenden Vernetzung findet eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Chief Compliance Officer des Ressorts, der Stabsstelle Revision und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Bundesministerium für Inneres statt.

Ziel der Maßnahmen ist es, durch die Sensibilisierung der Bediensteten sowie Prävention und Edukation durch Informationen sowohl die Risikoerkennung, als auch die Risikovermeidung sicherzustellen.

Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im BEV umfassen im Wesentlichen die Festlegung klarer Richtlinien in Form von Erlässen, Handbüchern etc. sowie damit einhergehende Schulungsmaßnahmen. Darüber hinaus wird im BEV aktuell an der Erstellung eines Compliance-Handbuchs gearbeitet; ein Rohentwurf soll bis Ende dieses Jahres vorliegen. Als nachgeordnete Dienststelle bekennt sich das BEV darüber hinaus zum Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Hinsichtlich allgemeiner, einzuhaltender Regelungen zur Korruptionsprävention wird seitens der BHÖ auf die einschlägigen Vorschriften des StGB und des BDG hingewiesen. Weiters orientiert sich die BHÖ am Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Die Übernahme dieses Verhaltenskodex für die BHÖ wird derzeit vorbereitet. Darüber hinaus verfügt die BHÖ über einen eigenen "Code of Conduct" und orientiert sich an den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex sowie beim Management von öffentlichen Bauprojekten am Bauleitfaden des Rechnungshofes.

# Antwort zu den Punkten 5 bis 7 der Anfrage:

- 5. Welche Indikatoren zur Beurteilung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention verwendet Ihr Ressort?
- 6. Führt Ihr Ressort eine ressortweite Risiko- bzw Gefährdungsanalyse der Korruptionsrisiken durch?
  - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 7. Welche Methode verwendet Ihr Ressort für die Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse?

In der Zentralleitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erfolgt die Beurteilung durch die ressortinterne Balanced Scorecard. Zur Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse wurde und wird methodisch eine SWOT Analyse verwendet.

Im BEV werden derartige Fragestellungen aktuell in der für die Erstellung des Compliance Handbuchs gebildeten Projektgruppe behandelt.

### Antwort zu den Punkten 8 bis 11 der Anfrage:

- 8. Besteht in Ihrem Ressort ein einheitlicher Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen?
  - a. Wenn ja, was sind dessen wesentlichen Merkmale?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 9. Besteht in Ihrem Ressort eine zentrale Meldestelle für Nebenbeschäftigungen?
- 10. Werden in Ihrem Ressort ressortweit standardisierte Vorlagen zur Meldung von Nebenbeschäftigungen verwendet?
- 11. Besteht in Ihrem Ressort ein strukturiertes Monitoring des Vollzugs der Regelungen von Nebenbeschäftigungen?

Sämtliche erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralleitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sind gemäß § 5 VBG iVm § 56 Abs. 3 BDG im Dienstweg (§ 54 BDG) der Personalabteilung zu melden, die als Dienstbehörde als zentrale Meldestelle fungiert. Zur Meldung steht ein elektronisches Formular zur Verfügung. In der Personalabteilung eingelangte Nebenbeschäftigungsmeldungen werden nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BDG einer Beurteilung unterzogen. Nach dem Dienstrecht und der dazu ergangenen Judikatur haben gleichzeitig die Bediensteten, welche beabsichtigten, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, vorerst aus Eigenem zu beurteilen, ob diese nach § 56 Abs. 2 BDG 1979 zulässig ist oder nicht.

Im BEV besteht ein einheitlicher interner Prozess zur Meldung von Nebenbeschäftigungen. Das dafür vorgesehene Formular ist im Dienstweg an die zentrale Meldestelle Personalabteilung zu übermitteln. Der regelkonforme Vollzug wird einerseits durch die Übermittlung im Dienstweg sichergestellt, andererseits erfolgen regelmäßig Aussendungen bzw. Erinnerungen der Personalabteilung zu diesem Thema.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BHÖ sind darüber informiert, dass Nebenbeschäftigungen im Vorhinein der Personalabteilung zu melden sind. Die Genehmigung einer Nebenbeschäftigung erfolgt durch die Dienststellenleitung und wird die Entscheidung hierüber dem Bediensteten durch die Personalabteilung schriftlich mitgeteilt.

### Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

12. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts üben zum Stichtag 1. Juli 2019 eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus? (Um Aufschlüsselung nach dem Gesamtpersonalstand, dem Personalstand in nachgeordneten Dienststellen, dem Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle und dem Personalstand der Führungskräfte in nachgeordneten Dienststellen wird ersucht.)

Zum Stichtag 1. Juli 2019 übten 101 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralleitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 106 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV sowie fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BHÖ eine gemeldete Nebenbeschäftigung aus.

### Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

- 13. Gibt es in Ihrem Ressort eine allgemeine Regelung (Erlass oder Verordnung), welche Nebenbeschäftigungen jedenfalls unzulässig sind?
  - a. Wenn ja, welche Nebenbeschäftigungen sind das?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Es ist auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BDG sowie die geltenden Compliance-Vorschriften zu verweisen.

# Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

- 14. Besteht für Ihr Ressort neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst aus dem Jahr 2012 ein ressortspezifischer Verhaltenskodex?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Unter Verweis auf die in den vorstehenden Punkten der Anfrage gemachten Ausführungen ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einen eigenen ressortspezifischen Verhaltenskodex erstellt hat, in dem Werte und Verhalten im Ressort definiert sowie Verhaltensrichtlinien und Fallbeispiele aus der Praxis erläutert werden.

### Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

- 15. Sind in Ihrem Ressort bei Dienstantritt selbstverpflichtende "Ethikerklärungen" zu unterzeichnen?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Jeder Bedienstete erhält bei Dienstantritt eine Kopie des ressortinternen Verhaltenskodex.

### Antwort zu den Punkten 17 bis 19 der Anfrage:

- 17. Sind in Ihrem Ressort die jeweiligen Beschaffungsvolumina, aufgeschlüsselt zB nach Beschaffungskategorien, erfasst?
  - a. Wenn ja, in welcher Form (zB in einer zentralen Datenanwendung)?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 18. Verwendet Ihr Ressort einheitliche Formulare zur Dokumentation von Beschaffungsprozessen?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 19. Bestehen in Ihrem Ressort konsolidierte Erlässe oder Handbücher, die die Rechtsgrundlagen und die ressortinternen Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben zusammenfassen?
  - a. Wenn ja, bitte um Übermittlung.
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Als wichtige Steuerungsinstrumente in diesem Bereich kommen in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ein internes Einkaufscontrolling sowie das Arbeits- und Budgetprogramm (ABP) zum Einsatz. Auch Studien werden ressortweit koordiniert. Eine Checkliste für Direktvergaben gibt die zu dokumentierenden Inhalte bei Beschaffungsprozessen vor. Weitere Vorschriften enthalten die Rundschreiben zum jeweiligen ABP und die Richtlinien für den internen Ablauf bei der Vergabe von Aufträgen und Förderungen.

Die jeweiligen Beschaffungsvolumina werden im BEV aufgeschlüsselt nach Vorhaben erfasst und können nach SAP-Warengruppen ausgewertet werden. Beschaffungsprozesse ab € 150 werden im digitalen Anforderungssystem des BEV einheitlich über das Bestellformular im HV-SAP System abgewickelt bzw. dokumentiert. Die Verfahrensanweisung Beschaffung bildet die zentrale Grundlage für die Abwicklung von Beschaffungsprozessen mit Ausnahme der Software-Beschaffung, für die eine eigene Verfahrensanweisung verwendet wird.

Die BHÖ ist öffentlicher Auftraggeber. Die Vergaben werden nach dem Bundesvergabegesetz durchgeführt.

### Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:

- 20. Verfügt Ihr Ressort über Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Klauseln, die über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehen (beispielsweise Hinweise auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts)?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Bei Auftragsvergaben meines Ressorts gelangen in den bezughabenden Verträgen ausnahmslos die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Anwendung.

### Antwort zu Punkt 21 der Anfrage:

- 21. Bestehen in Ihrem Ressort interne Wertgrenzen und besondere Prozesse im Zusammenhang mit Vergaben unter 100.000 EUR (Grenze für Direktvergaben)?
  - a. Wenn ja, für welche Wertgrenzen gibt es welche Prozesse?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Die Checkliste des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Direktvergabe von Dienstleistungen zieht die Bagatellgrenze bei einem Zehntel des Betrages für Direktvergaben ein. Über dieser Grenze müssen bis zu einem Auftragswert von € 50.000 zumindest zwei Angebote eingeholt werden. Die geforderten Dokumentationspflichten sind immer einzuhalten. Markt- und Preisrecherchen müssen immer erfolgen.

Für das BEV ist auf die bereits erwähnte Verfahrensanweisung Beschaffung zu verweisen.

## Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:

- 22. Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für Sponsoring?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer bundesweiten Sponsoringrichtlinie unter der Federführung des Bundesministeriums für Öffentlichen Dienst und Sport vertreten. Zu deren Tätigkeit ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2775/J durch den Herrn Bundesminister für Öffentlichen Dienst und Sport zu verweisen.

### Antwort zu Punkt 23 der Anfrage:

- 23. Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten bzw Medien?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1871/J zu verweisen.

### Antwort zu den Punkten 24 und 25 der Anfrage:

- 24. Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Regeln mit Kriterien für die Auswahl der Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien, die zur Begleitung der Dienstreisen von Regierungsmitgliedern und Staatssekretärinnen und Staatssekretären eingeladen werden?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 25. Bestehen in Ihrem Ressort allgemeine Refundierungsregelungen in Bezug auf Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern, die eine klare finanzielle Abgrenzung zwischen den Medien und der öffentlichen Verwaltung enthalten?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Derartige Teilnahmen im Einzelfall erfolgen themenbezogen. Eine entsprechende Abgrenzung der Refundierung betreffend gelangt stets zur Anwendung; dazu ist beispielhaft auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2467/J zu verweisen.

# Antwort zu Punkt 26 der Anfrage:

- 26. Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten ersucht:
  - a. In wie vielen Fällen nahmen Medienvertreter innen an Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?
  - b. Welche Medien nahmen an diesen Dienstreisen ganz oder teilweise auf Kosten Ihres Ressorts teil?
  - c. Welche Kosten entstanden Ihrem Ressort durch solche Medienbegleitungen bei Dienstreisen mit Regierungsmitgliedern (Um Aufschlüsselung nach Kalenderjahren wird ersucht)?

Dazu ist für den Zeitraum vom Beginn der XXVI. Gesetzgebungsperiode bis 13. Dezember 2018 auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2467/J zu verweisen. Seither wurde meine Amtsvorgängerin bei ihrer Reise nach Berlin am 19. Februar 2019 von einem Journalisten begleitet, wofür Flugkosten in Höhe von € 452,30 inkl. USt. entstanden sind. Weiters wurde sie bei ihrer Reise nach New York vom 14. bis 18. April 2019 von zwei Journalisten begleitet, wofür Flug- und Beherbergungskosten in Höhe von insgesamt € 5.481,24 inkl. USt. entstanden sind.

### Antwort zu Punkt 27 der Anfrage:

- 27. Bestehen für die von Ihrem Ressort verwalteten Mehrheitsbeteiligungen allgemeine strategischen Vorgaben zur Korruptionsprävention, die die Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex der Bundesregierung festgelegten Verpflichtung, für eine angemessene Korruptionsprävention zu sorgen, sicherstellen?
  - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?

In der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) ist eine Interne Revision als eigene organisatorische Einheit eingerichtet, die unmittelbar der Geschäftsführung und regelmäßig auch dem Aufsichtsrat berichtet, und deren Aufgaben sich im Wesentlichen an den Mindeststandards für die Interne Revision der Finanzmarktaufsicht orientieren. Weiters ist ein Compliance-Officer bestellt, der ebenfalls unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt ist. Die gemäß dem Bundes Public Governance Kodex erstellten Corporate Governance Berichte sind auf der Homepage der aws abrufbar. Die aws verfügt darüber hinaus über eine umfangreiche Compliance-Ordnung im Rang einer Dienstanweisung, die verbindlich zu beachten ist. Sie behandelt Antikorruption (Geschenkannahme), Interessenskonflikte, Wertpapier-Compliance, Vertraulichkeit, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die Austrian Business Agency (ABA) ist dem Bundes Public Corporate Governance Kodex unterworfen. Eine Verankerung des Kodex (Pkt.6.1) in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist durch Beschluss der Generalversammlung im Juni 2018 erfolgt. Die gemäß dem Kodex erstellten Corporate Governance Berichte sind auf der Homepage der ABA abrufbar. In der ABA werden Revisionsaufgaben extern beauftragt.

Sowohl bei der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft mbh (SKB) als auch bei der Schönbrunner Tiergarten Gesellschaft mbH (STG) ist eine Interne Revision als Stabsstelle der Geschäftsführung eingerichtet. Beide Gesellschaften unterliegen den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex; der entsprechend dem Kodex zu erstellende Corporate Governance Bericht ist auf den Homepages der Gesellschaften abrufbar. Weiters

gibt es in beiden Gesellschaften weiterführende Compliance Regelungen. Gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG hat die Geschäftsführung ein Internes Kontrollsystem (IKS) im Unternehmen zu führen. Bestandteil eines IKS sind auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Als Bestandteil des IKS ist das "Vier Augen-Prinzip" bei SKB und STG umgesetzt.

### Antwort zu Punkt 28 der Anfrage:

28. Finden sich im Internet- und Intranetauftritt Ihres Ressorts leicht auffindbare Informationen zu korruptionsrelevanten Themen (beispielweise Verhaltenskodex)?

Sämtliche Informationen zu korruptionsrelevanten Themen inklusive Erklärungsvideos sind im Intranet des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort leicht auffindbar und übersichtlich dokumentiert.

### Antwort zu Punkt 29 der Anfrage:

29. Informiert Ihr Ressort aktiv über die Meldestellen für Korruption?

Die Bediensteten des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort werden im Rahmen der Schulungsmaßnahmen über die Meldestellen für Korruption informiert.

## Antwort zu Punkt 30 der Anfrage:

30. Wann und mit welchem Ergebnis evaluierte Ihr Ressort zuletzt das ressortinterne Korruptionspräventionssystem?

Das Korruptionspräventionssystem im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wurde zuletzt 2018 mit sehr zufriedenstellenden Ergebnissen, insbesondere im Hinblick auf den hohen Schulungsgrad der Bediensteten, evaluiert.

# Antwort zu den Punkten 31 bis 33 der Anfrage:

- 31. Setzt sich Ihr Ressort strukturiert mit der Wirksamkeit seinen Korruptionspräventionssystemen auseinander?
  - a. Wenn ja, in welcher Weise?
- 32. Wurden aufgrund der letzten Evaluierungen auch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems getroffen?
  - a. Wenn ja, welche Verbesserungen?
- 33. Wurden auch Problemfälle bei Überarbeitung des Programms berücksichtigt?

#### a. Wenn ja, welche?

Aufgrund der sehr guten Ergebnisse der letzten Evaluierung waren in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort keine Maßnahmen zur Verbesserung erforderlich.

Da in den letzten Jahren keine Problemfälle aufgetreten sind, sind auch im BEV auch keine speziellen Maßnahmen geplant.

### Antwort zu Punkt 34 der Anfrage:

- 34. Welche Maßnahmen setzte Ihr Ressort in Reaktion auf den oben angeführten Rechnungshofbericht?
  - a. Welche Empfehlungen des Rechnungshofes wurden umgesetzt?
  - b. Welchen Empfehlungen des Rechnungshofes wurde aus welchen Gründen nicht umgesetzt?

Obwohl das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nicht zu den überprüften Bundesministerien zählt, wurde der Rechnungshofbericht genau analysiert.

Wien, am 19. August 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt